



Lausanne, 30. Dezember 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. Dezember 2024 ([2C_113/2024](#))

"Digital only"-Pflicht für Parteivertreter im Verkehr mit Zürcher Behörden und Gerichten – Beschwerde abgewiesen

Der Kanton Zürich darf von Anwältinnen und Anwälten sowie von anderen berufsmässigen Parteivertretern verlangen, ab 2026 Verfahrenshandlungen mit kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichten ausschliesslich auf elektronischem Weg vorzunehmen. Der damit verbundene leichte Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.

Der Zürcher Kantonsrat verabschiedete 2023 eine Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Anwältinnen und Anwälte sowie andere berufsmässige Parteivertreter werden verpflichtet, ab dem 1. Januar 2026 Verfahrenshandlungen mit Verwaltungsbehörden und Gerichten ausschliesslich auf elektronischem Weg vorzunehmen.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde eines Anwaltsbüros aus dem Kanton Zürich und eines Anwalts aus dem Kanton Aargau ab. Unter "elektronische Verfahrenshandlungen" fallen die Nutzung der von den Behörden zu bestimmenden elektronischen Übermittlungskanäle sowie das Versehen unterschriftsbedürftiger Eingaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines anerkannten Zertifizierungsdienstes. Die fragliche Regelung ist mit der Wirtschaftsfreiheit gemäss Artikel 27 der Bundesverfassung vereinbar. Die Pflicht, Verfahrenshandlungen elektronisch vorzunehmen, stellt nur eine leichte Einschränkung dieses Grundrechts dar. Die Vereinfachung und die Beschleunigung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bilden ein öffentliches Interesse und der elektronische Rechtsverkehr ist ein grundsätzlich geeignetes Mittel,

um diese Ziele zu erreichen. Die Zürcher "digital only"-Pflicht erweist sich auch als verhältnismässig. Eine qualifizierte elektronische Unterschrift kostet derzeit bei Einzelabrechnung höchstens 2.50 Franken, im Abonnement je nach Anbieter teilweise deutlich weniger. Die Kosten für physische Behördeneingaben liegen dagegen bei 5.80 Franken pro Einschreiben. Kaum ins Gewicht fällt der Aufwand für die Registrierung bei einem Anbieter elektronischer Signaturen. Unproblematisch ist weiter, dass keine Übergangsfrist vorgesehen wurde. Die Umstellung auf die "digital only"-Pflicht erweist sich somit auch in zeitlicher Hinsicht als zumutbar. Schliesslich ist das Obligatorium mit dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vereinbar.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 30. Dezember 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [2C_113/2024](#)* eingeben.